

9. X. 1915.

Kriegs-Lebensversicherung.

Wir nahmen in diesen Spalten im Verlauf des Krieges wiederholt Gelegenheit, auf die teils recht fühlbaren Umwälzungen hinzuweisen, die der Krieg auf das Versicherungswesen ausübte. Zu all diesen Fragen nimmt der soeben erschienene Geschäftsbericht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung in sehr interessanter Weise Stellung und gestattet tiefe Einblicke in die Wandlungen, die im letzten Jahre vor sich gingen und später noch vor sich gehen werden.

Erklärlicherweise wurde in besonders hohem Grade die Lebensversicherung auf Todesfall vom Krieg scharf angefaßt. Neben starker Vermehrung der Anträge auf Police-darlehen machte sich eine erhebliche Steigerung der fälligen Versicherungsleistungen infolge Kriegssterblichkeit bemerkbar. Weniger stark hat der Krieg in den übrigen Versicherungszweigen auf das inländische Geschäft eingewirkt; trotzdem war aber ein fühlbarer Rückgang im Neugeschäft nicht zu verkennen.

Von hohem Interesse für die breitesten Kreise ist die Stellungnahme des Amtes zu der vielumstrittenen Frage der Auslegung der Kriegs-Versicherungs-Bedingungen der Lebensversicherungsgesellschaften. Diese sind keineswegs gleichmäßig geregelt, vielmehr nimmt jede Gesellschaft zu der Uebernahme des Kriegsrisikos eine besondere Stellung ein, so daß in versicherungunkundigen Kreisen hierüber die größten Zweifel bestehen und irrümlichen Auffassungen Tür und Tor geöffnet werden. Ungeachtet dieses Umstandes besteht aber nicht einmal in Fachkreisen völlige Klarheit darüber, was als Teilnahme am Kriege anzusehen ist, wer als Kombattant, Nichtkombattant oder als Militärperson u. a. m. zu behandeln ist. Das Amt vertritt den Standpunkt, „daß die Entscheidung jeweils unter Prüfung des Einzelfalles an der Hand der maßgebenden Versicherungs-Bedingungen erfolgen müsse, eine Entscheidung, die in letzter Reihe den zuständigen bürgerlichen Gerichten zufalle. Das Amt halte es jedenfalls zurzeit nicht für möglich, eine einheitliche, keinem Zweifel Raum lassende allgemeine Form zu finden und habe Bedenken, ob man damit nicht den überaus verschiedenartig liegenden Verhältnissen zum Nachteil der Interessen sowohl der Versicherten, wie der Versicherungsgesellschaft unter Umständen Zwang antun würde.“

Hierzu wird uns von fachmännischer Seite geschrieben, daß eine über jeden Zweifel erhabene Formulierung oben erwähnter Begriffe allerdings im Bereiche der Unmöglichkeit liegt, daß aber die jetzt bei den meisten Lebensversicherungsgesellschaften bestehenden Kriegsversicherungs-Bedingungen keineswegs genügen, um den berechtigten Ansprüchen der Versicherten nachzukommen. Genau so wie in anderen Versicherungszweigen, ist es in der Lebensversicherung möglich, das Risiko schärfer und unbegrenzter zu umfassen, so daß der Versicherte in weitreichender Weise Gewißheit über die Deckung seiner Versicherung hat. Infolge der seit 1870 verstrichenen 45jährigen Friedenszeit, während der die Lebensversicherung sich erst recht auswuchs, wurde das Kriegsrisiko seitens aller Versicherungszweige, und im besonderen der Lebensversicherung, nur nebensächlich behandelt. Die Kriegsschäden zu decken, bildete für die Gesellschaften meist eine unerwünschte Unterhaltung. So kam es, daß man sich mit einer unscharf umschriebenen Deckung der Kriegs-Lebensversicherung begnügte. Jetzt aber ist schon infolge der Erfahrungen des gegenwärtigen Weltkrieges die Zeit gekommen, der Kriegsversicherung volle und dauernde Aufmerksamkeit zu schenken. In vielen Fällen genügen die alten Bedingungen den neuen Ansprüchen überhaupt nicht mehr. Und wenn die Forderung einer generellen, obligatorischen Uebernahme des Kriegsrisikos durch die Lebensversicherungsgesellschaften vorläufig weit über das erreichbare Ziel hinaus-schießt, so ist auf alle Fälle eine unter Leitung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes vorgenommene gründliche Revidierung der Kriegsversicherungs-Bedingungen nach dem Kriege vonnöten.

Hier, auf dieser Linie, liegt zunächst die Zukunftsentwicklung der deutschen Lebensversicherung! Hiervon sind die leitenden Versicherungs-Gesellschaften ebenso überzeugt wie die Versicherten. Und schon jetzt treten einige Gesellschaften an die Lösung der Frage heran. Sowohl die große Berliner „Victoria“, wie auch einige andere große Volksversicherungs-Gesellschaften nehmen das Kriegsrisiko in Deckung, während es früher von der Volksversicherung überhaupt ausgeschlossen war. Die Forderung des Tages aber ist in erster Linie die mehr oder weniger veralteten und teils unpräzisen Kriegsversicherungsbedingungen den neuen Verhältnissen und Ansprüchen enger und auch entgegenkommender anzupassen. Nicht um eine formal-juristische Wortspielerei soll es sich dabei handeln, sondern auf Grund der bisherigen Kriegserfahrungen sollen die Bedingungen zunächst abgefaßt werden. Dies liegt keineswegs außerhalb der Möglichkeit und ist nicht nur wünschenswert, sondern direkt ein Gebot moderner Sozialpolitik. Damit wird auch zugleich die Brücke geschlagen für die Reform der Lebensversicherung, die nach dem Kriege ganz selbsttätig eintreten muß.

Das gesamte Versicherungswesen hat nach Friedensschluß aus naheliegenden Gründen das Kriegsrisiko mehr zu pflegen denn je. Ohne Kriegsdeckung dürfte dann kaum ein Versicherungszweig, nicht einmal die Feuerversicherung, auskommen. Die nebensächliche und teils unsachliche Behandlung des Kriegsrisikos hat durch den jetzigen Krieg ein für allemal ihr Ende erreicht.